

STATUTEN DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NETZES WALLIS (VS-NET)

I. ALLGEMEINES

Art. 1: Name, Dauer und Sitz

- 1) Unter dem Namen "Wissenschaftliches Netz Wallis" (VS-NET) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 2) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
- 3) Sein Sitz befindet sich in Sitten.

Art. 2: Ziel

- 1) Der Verein ist für die Entwicklung und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts des wissenschaftlichen Netzes Wallis (VS-NET) verantwortlich. Er knüpft und unterhält enge Beziehungen zu den Universitäten und allen anderen nicht gewinnorientierten Forschungszentren und Verbänden.

Er vertritt das Wallis als Mitglied der Stiftung SWITCH und stellt die Einhaltung der aufgestellten Bedingungen sicher.

Um diese Ziele zu erreichen, will der Verein in erster Linie:

- eine rationelle Verwaltung der personellen und materiellen Mittel sicherstellen;
 - bei der Entwicklung und Verbesserung der netzspezifischen Ausbildung mitarbeiten;
 - praxisorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführen und diese seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen;
 - den Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern fördern;
 - die Information, Dokumentation und didaktische Unterstützung seiner Mitglieder sicherstellen.
- 2) Der Verein arbeitet eng zusammen mit:
 - der Schweizer Stiftung SWITCH
 - anderen in- und ausländischen Netzwerken.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Mitglieder

- 1) Nicht gewinnorientierte Institutionen können Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die definitive Aufnahme eines neuen Mitglieds wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

Art. 5: Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstands unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres;
 - Ausschluss durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands;
 - die Auflösung der Institution, die Mitglied ist.
- 2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber des Vereins verloren.

III. ORGANISATION

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- die Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- die Festsetzung der Berechnungsgrundlagen für zusätzliche Beiträge;
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
- Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Art. 8: Einberufung

- 1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Sie behandelt nur Geschäfte, die traktandiert sind.
- 2) Es gilt Art. 64 des ZGB.

Art. 9: Beschlussfassung

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Für das absolute Mehr werden Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 2) Im Fall eines zweiten Wahlgangs genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident der Generalversammlung den Stichentscheid.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

V. DER VORSTAND

Art. 10: Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand setzt sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst zusammen.
- 3) Ein Mitglied des Vorstands wird vom Staatsrat bestimmt.

Art. 11: Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins zuständig:
 - er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor;
 - er setzt die von der Generalversammlung getroffen Beschlüsse um;
 - er legt die Zeichnungsberechtigung fest;
 - er ernennt den Verantwortlichen des Netzes und stellt sein Pflichtenheft auf;
 - er nimmt neue Mitglieder provisorisch auf;
 - er spricht den Ausschluss eines Mitglieds aus. (Dieser Beschluss muss von der Generalversammlung genehmigt werden).
- 2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - er prüft Anschlussanfragen;
 - er setzt die einmaligen Gebühren zur Aufnahme ins Netz sowie zusätzliche Jahresbeiträge fest;
 - er teilt die Adressen zu;
 - er macht Empfehlungen bezüglich des Materials des Netzwerks;
 - er ernennt den Vertreter des Walliser Netzes in der Stiftung SWITCH;

- er leitet Informationen an die Mitglieder von VS-NET weiter;
 - er handelt Gruppeneinkäufe und Site-Lizenzen für Software aus;
 - er schlägt den Verteilerschlüssel für die Installations- und Betriebskosten vor.
- 3) Der Vorstand kümmert sich um alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
 - 4) Der Vorstand kann einen Ausschuss ernennen.
 - 5) Der Vorstand kann einen Teil der Verwaltungs- oder Vertretungstätigkeiten einem Verantwortlichen oder einer anderen, von ihm ernannten Person oder Institution übertragen.
 - 6) Der Vorstand kann spezifische Aufgaben einer hierfür gebildeten Kommission übertragen.
 - 7) Der Verantwortliche des Netzes nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 12: Einberufung

- 1) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern so oft als nötig einberufen.
- 2) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13: Tagegelder

Der Vorstand setzt Honorare sowie Spesenvergütungen der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen anhand der vom Staat Wallis angewandten Tarife fest.

VI. REVISIONSSTELLE

Art. 14: Zusammensetzung

- 1) Der Revisionsstelle gehören zwei Rechnungsrevisoren an. Einer wird von der Generalversammlung, der andere vom Staatsrat ernannt.
- 2) Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Verwendung der finanziellen Mittel. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VII. FINANZIELLE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15: Mittel

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen
- 2) Zur Verwirklichung seiner Ziele verfügt der Verein über:
 - Anschlussgebühren (unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation);
 - die Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - eine Subvention des Kantons in Form eines Abonnements für die Stiftung SWITCH;
 - die Subventionen des Bundes, insbesondere im Zusammenhang mit der Stiftung SWITCH;
 - Schenkungen;
 - verschiedene Einnahmen.

Art. 16: Auflösung

- 1) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung notwendig.
- 2) Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatsrats, an einen anderen Verein, der ähnlich Ziele verfolgt. Ansonsten geht es an den Staat Wallis.

Art. 17: Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden am 21. Oktober 1994 von der Gründungsversammlung an der Ingenieurschule Wallis angenommen und auf Beschluss der Generalversammlung vom 25. November 1997 in Sitten (Art. 7, 11, 16 und 17) geändert.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Jacques Cordonier:

Per Bergamin

Beitrittsbeschluss des Staats Wallis im Rahmen der Sitzung des Staatsrates vom 6. Juli 1994.